

STADT WEIL AM RHEIN

LANDKREIS LÖRRACH

Satzung über die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 23.07.2024 folgende

Satzung

beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 7 erhält folgende Fassung

§ 1

(7) Die Entschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher richtet sich nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils geltenden Fassung.

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher für die Stadtteile Markt und Ötlingen beträgt 100 % des Mindestbetrages der jeweiligen Einwohnergrößengruppe.

Die Entschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorsteher des Stadtteils Haltingen beträgt 100 % des Mittelbetrages der jeweiligen Einwohnergrößengruppe.

Die maßgebende Einwohnerzahl ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte und auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung.

Die Aufwandsentschädigung wird im Voraus bezahlt. Sie entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Weil am Rhein, den 24.07.2024

Diana Stöcker
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen